

## Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft

Referat Kinderbildung und -betreuung

# Hunde in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen in der Steiermark

Allgemeine Hinweise und Richtlinien



Das Land  
Steiermark

# ALLGEMEINES

## Tiergestützte Therapie

### Definition:

„Tiergestützte Therapie“ umfasst bewusst geplante pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Kinder, Jugendliche, Erwachsene wie Ältere mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten.“

Es werden verschiedenste Tiere wie zum Beispiel Pferde, Delphine, Schafe, Kaninchen, Hunde, Hühner... als Therapieunterstützung (Co-Therapeuten) eingesetzt.

## Tiergestützte Pädagogik

Die Grundlage der „Tiergestützten Pädagogik“ beruht auf der Beobachtung eines Kinderpsychologen in den 60-Jahren, der während seiner Therapieeinheiten mit Kindern erkannte, dass diese aufmerksamer und zugänglicher waren, wenn sein Hund ebenfalls im Raum anwesend war.

Die Tiergestützte Pädagogik versteht sich hauptsächlich darin, dass Tiere in Elementaren Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen gehalten werden d.h. Kinder erleben die Entwicklung eines Tieres in ihrem nahen Lebensumfeld mit und sind intensiv an deren Pflege, Erziehung... beteiligt. Die Einbindung von Tieren in das pädagogische Geschehen kann die Ausprägung von diversen Schlüsselkompetenzen wie Verantwortungsbewusstsein, Sinneswahrnehmungen, emotionale und soziale Kompetenzen, u.v.m. wirkungsvoll unterstützt.

Die Zusatzqualifikation zur Tiergestützten Pädagogik ist ein ganzheitliches Konzept, das sich mit der Bedeutung der Natur – insbesondere den Tieren – für die Entwicklung der Persönlichkeit beschäftigt. In diversen Kursen werden pädagogische, didaktische und methodische Kenntnisse erworben um Kindern und Jugendlichen einen positiven Zugang zu Tieren zu ermöglichen um daraus vielfältige Förderungs- und Bildungsangebote abzuleiten.

[http://www.oekv.at/uploads/media/downloads\\_ordnungen/%C3%96KV\\_SH\\_PO\\_10\\_homepage\\_korr1.pdf](http://www.oekv.at/uploads/media/downloads_ordnungen/%C3%96KV_SH_PO_10_homepage_korr1.pdf)

**Die folgenden Hinweise und Vorgaben zu „Hunde in Elementaren Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen in der Steiermark“ orientieren sich an der vom Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBWF) herausgegebenen Broschüre „Hunde in der Schule“ und entstanden in beratender Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV)**

<https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/ba/hundeinderschule/hundeinderschule.pdf?5te81w>

ÖKV ist ein Dachverband von rund 100 österreichischen Hundevereinen und beschäftigt sich unter anderem mit der Ausbildung und Prüfung des Hundes. Der ÖKV ist Mitglied der internationalen Dachorganisation des Hundewesens, der FCI (Fédération Cynologique Internationale)

## **Welche Formen von „Hunde in Elementaren Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen (KBBE) in der Steiermark“ sind möglich:**

- **Präsenzhunde** („Schulhunde“)  
verbringen meist/häufig eine gewisse Zeit in den Räumlichkeiten der KBBE. Sie werden von der für den pädagogischen Hundeeinsatz ausgebildeten KindergartenpädagogIn oder KinderbetreuerIn eigenverantwortlich geführt. Die Hunde sind speziell auf ihre Eignung getestet und entsprechend ausgebildet.  
Vorrangige Pädagogische Zielsetzung: Förderung der individuellen sozialen Kompetenzen sowie positive Wirkung auf das soziale Gefüge
- **Besuchshunde**  
besuchen KBBE's (auch mehrmals) stundenweise. Sie werden von einer für den pädagogischen Hundeeinsatz ausgebildeten externen Person eigenverantwortlich geführt. Die Hunde sind speziell auf ihre Eignung getestet und entsprechend ausgebildet.  
Vorrangige Pädagogische Zielsetzung: Altersgerechte Wissensvermittlung über Hunde - adäquate Haltung, Pflege, Kosten, Erziehung, Ausdrucksformen wie Körpersprache und Bellen – sowie Tierschutzthemen.  
Mehrmalige Besuche sind erzieherisch eine wirkungsvolle Alternative zum Einsatz von Präsenzhunden.
- **Assistenzhunde**  
sind ständige Begleithunde für Kinder mit körperlichen und/oder geistiger Einschränkung. Sie sind speziell trainiert. z.B. Hunde die den Insulinspiegel eines Kindes riechen und bei Gefahr anschlagen.

## **Welche Formen von „Hunde in Elementaren Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen (KBBE) in der Steiermark“ sind nicht möglich:**

- **Therapiehunde**  
werden für den gezielten Einsatz in einer tiergestützten Intervention durch eine PsychologIn/TherapeutIn im Rahmen einer Therapieeinheit ausgebildet (siehe „Tiergestützte Therapie“ Seite 1)

Diese Form ist in KBBE's nicht zugelassen, da Einzeltherapien nicht in deren Aufgabenfeld fallen.

## Grundvoraussetzungen für „Hunde in Elementaren Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen (KBBE´s) in der Steiermark“

- Besuchshundeteams müssen eine positiv abgelegte **Besuchshunde- und Therapiehundeabschlussprüfung** nachweisen.
- Der Nachweis über den **guten gesundheitlichen Zustand** des Hundes durch einen Tierarzt - nicht älter als 6 Monate inkl. Impfungen und Entwurmung ist vorzulegen.
- Mindestalter des Tieres: 18 Monate
- Eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** mit erhöhter Deckungssumme und Gültigkeit in KBBE´s muss abgeschlossen sein.
- Dem/Der speziell ausgebildeten HundeführerIn muss nachweislich bewusstgemacht werden, dass sie/er die **Verantwortung** für den sicheren Einsatz des Hundes übernimmt.
- Ist der/die HundeführerIn eine **betriebsfremde Person**, ist diese als solche der steiermärkischen Landesregierung zu melden  
(*Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §§ 32 und 33*)  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000291>
- Der Hund muss zu jeder Zeit unter Kontrolle der/des HundeführerIn sein - siehe § 3b Abs. 3 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, welches vorsieht, dass „**Hunde an öffentlich zugänglichen Orten ... entweder mit einem ... Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen sind**, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist  
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40015656/LST40015656.html>
- Der Hund darf zu **keiner Zeit ohne Aufsicht** mit den Kindern alleine gelassen werden.
- Die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten aller Kinder der KBBE ist einzuholen.
- Allfällige Allergien, Phobien... einzelner Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten erfragt werden.
- Der geordnete Betrieb und das Wohl der Kinder dürfen zu keiner Zeit gefährdet sein.
- Einführende, altersentsprechende Gespräche mit den Kindern müssen im Vorfeld geführt werden
- Persönliche Bedürfnisse und Vorbehalte einzelner Kindern sind bei der Planung speziell zu berücksichtigen (Hundeallergie, Angst...)

**Folgende Überlegungen sind im Vorfeld anzustellen bzw. Handlungsabläufe festzulegen:**

- In welchen Räumlichkeiten hält sich der Hund auf
- Sicherstellung des Wohles des Hundes – Fressen, Trinken, Toilette, ...
- Hygienebestimmungen beachten (Küche/Speiseraum...)
- Vorgehensweise, wenn der Hund überfordert ist - Rückzugszone...
- Vorgehensweise, wenn Kinder überfordert sind (Angst...)
- Vorgehensweise, wenn es zu Unfällen kommt (Bisse, allergische Reaktionen...)

**Wichtig: Nach Aussagen der Obfrau des Kynologenverbandes und deren KollegInnen des Therapiehundevereins ist davon auszugehen, dass jeder Besuch in einer KBBE für den Hund eine große und stressbehaftete Belastung darstellt und darum auch niemals mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine für Kinder gefährliche Situation eintritt.**